

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vom Präsidenten des Europäischen Parlaments ausgesprochene Verweigerung der Überlassung der Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments für die am 16. Juni 2015 geplante Pressekonferenz des Klägers für nichtig zu erklären;
- das vom Präsidenten des Europäischen Parlaments gegenüber den russischen Konferenzteilnehmern am 16. Juni 2015 ausgesprochene Hausverbot für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Verträge

- Der Kläger trägt vor, die Untersagung der beantragten Raumnutzung sowie der Ausspruch des Hausverbots gegenüber den russischen Teilnehmern würden die Verträge bzw. die bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnormen verletzen.
- Der Kläger habe gemäß den Regelungen des Präsidiums des Europäischen Parlaments für die Fraktionssitzungen vom 04. Juli 2005 Anspruch auf Zurverfügungstellung der begehrten Räumlichkeiten. Ausnahmsweise vorliegende Versagungsgründe seien nicht gegeben, weil die Räumlichkeiten zur fraglichen Zeit nicht belegt gewesen seien und die beabsichtigte Pressekonferenz weder eine Gefahr für die Sicherheit noch für die Funktionsfähigkeit des Parlaments dargestellt hätte. Hierdurch sei das Recht des Klägers beeinträchtigt worden, über seine parlamentarische Arbeit zu informieren.
- Das gegenüber den russischen Gästen ausgesprochene Hausverbot verstoße gegen das Verbot der Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft sowie der Staatsangehörigkeit (Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union).

2. Zweiter Klagegrund: Ermessensmissbrauch

- Der Kläger trägt vor, dass die Handlungen des Präsidenten des Europäischen Parlaments offensichtlich auf reiner Willkür beruhen und in diametralem Widerspruch zum primärrechtlichen Diskriminierungsverbot stehen würden.

**Klage, eingereicht am 21. Januar 2016 — Indeutsch International/HABM — Crafts Americana
(Darstellung eines sich wiederholenden geometrischen Musters)**

(Rechtssache T-20/16)

(2016/C 106/42)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: M/S. Indeutsch International (Noida, Indien) (Prozessbevollmächtigte: D. Stone, D. Meale, A. Dykes, Solicitors und S. Malynicz, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Crafts Americana Group, Inc. (Vancouver, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke (Darstellung sich wiederholender Kurven zwischen parallelen Linien) — Gemeinschaftsmarke Nr. 8 884 264.

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 5. November 2015 in der Sache R 1814/2014-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- das HABM und die andere Beteiligte zu verurteilen, ihre jeweils eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin zu tragen.

Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 25. Januar 2016 — Comprojecto-Projetos e Construções u. a./EZB

(Rechtssache T-22/16)

(2016/C 106/43)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Kläger: Comprojecto-Projetos e Construções, Lda (Lissabon, Portugal), Julião Maria Gomes de Azevedo (Lissabon), Paulo Eduardo Matos Gomes de Azevedo (Lissabon) und Isabel Maria Matos Gomes de Azevedo (Lissabon) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. A. Ribeiro)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Kläger beantragen,

- gemäß Art. 265 AEUV festzustellen, dass die Europäische Zentralbank es dadurch, dass sie nicht über die von den Klägern am 27. November 2015 eingelegte Beschwerde entschieden hat, in ungerechtfertigter Weise unterlassen hat, einen Beschluss zu fassen, obwohl sie zuvor aufgefordert worden war, tätig zu werden;
- hilfsweise, die Entscheidung der Europäischen Zentralbank gemäß den Art. 263 AEUV und 264 AEUV für nichtig zu erklären;
- die Europäische Zentralbank gemäß den Art. 340 AEUV und 41 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zur Leistung von Schadensersatz an die Kläger in Höhe von 4 199 780,43 Euro zuzüglich Verzugszinsen zum gesetzlichen Zinssatz bis zur tatsächlichen Zahlung zu verurteilen;
- der Europäischen Zentralbank gemäß Art. 134 Abs. 1 der Verfahrensordnung die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Wegen Untätigkeit und Unterlassung der Beschlussfassung ungerechtfertigte Rücksendung der Aufforderung zum Tätigwerden, die auf der Grundlage der von den Klägern am 27. November 2015 im Zusammenhang mit rechtswidrigen und ungerechtfertigten Handlungen der Banco de Portugal eingelegten Beschwerde an die Europäische Zentralbank gerichtet worden war;
2. Fehlende Unparteilichkeit, Transparenz, Integrität, Kompetenz, Effizienz und Verantwortlichkeit sowie Entscheidung unter Ungleichheit vor dem Gesetz (Verstoß gegen Art. 20 der Charta der Grundrechte);